

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 82/2022 vom 20.01.2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Primagas Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld hat die Errichtung und den Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters auf dem Grundstück des Freizeitparks Dülmener See, Zum Dülmener See 51, 48249 Dülmen, Standort ist in Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 44 Flurstück: 125 beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine besondere örtliche Gegebenheiten berührt werden.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Der Standort des geplanten Flüssiggaslagerbehälters befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“. Die Fläche ist im B-Plan als Sondergebiet Camping- und Wochenendplatz ausgewiesen.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, [14.01.2022](#)

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

gez.

Haumann

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 – Zentrale
Aufgaben und Controlling

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.vestischer-kreis.de